

# **Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom ....., mit der ein Regionalprogramm zum Schutz der Grundwasserkörper Grazer Feld, Leibnitzer Feld und Unteres Murtal erlassen wird („Regionalprogramm Grundwasserkörper Graz bis Bad Radkersburg“)**

Auf Grund des § 34 Abs. 2 und des § 55g Abs. 1 Z. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2011, wird verordnet:

## **§ 1**

### **Ziel**

(1) Ziel dieser Verordnung ist die Erlassung eines Regionalprogramms zur Sicherung und Erhaltung des guten Zustands der Grundwasservorkommen (§ 30c Abs. 1 WRG 1959) der Grundwasserkörper GK100097 Grazer Feld, GK100098 Leibnitzer Feld und GK100102 Unteres Murtal und die Festlegung von Maßnahmengebieten, die – unbeschadet bestehender Rechte – vorzugsweise der Trinkwassergewinnung gewidmet sind.

(2) Bei der Handhabung der §§ 9, 10, 21, 21a, 28 bis 38 und 112 WRG 1959 in Zusammenhang mit Maßnahmen und Anlagen im gesamten Maßnahmengebiet ist darauf zu achten, dass die Ziele gemäß Abs. 1 erreicht und die Beschaffenheit des Grundwassers nicht nachteilig beeinflusst wird.

## **§ 2**

### **Maßnahmengebiete**

(1) Zur Erreichung des Ziels gemäß § 1 werden in den in Anlage 1 angeführten Gemeinden die Maßnahmengebiete 1 und 2 festgelegt.

(2) Die Abgrenzung der Maßnahmengebiete 1 und 2 erfolgt durch planliche Darstellung in Form eines Übersichtsplanes (Anlage 2A) im Maßstab 1 : 50.000 und von Detailplänen (Anlage 2B) im Maßstab 1 : 2.000.

(3) Der Übersichtsplan und die Detailpläne werden durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme kundgemacht. Einsicht kann während der Amtsstunden genommen werden,

1. in den Übersichtsplan

- a) beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung bei der für Wasserrecht zuständigen Stelle;
- b) bei den Bezirkshauptmannschaften Graz-Umgebung, Leibnitz, Radkersburg und dem Magistrat Graz,
- c) bei allen Gemeindeämtern der in Anlage 1 genannten Gemeinden;

2. in die Detailpläne beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung bei der für das wasserwirtschaftliche Informationssystem Steiermark zuständigen Stelle.

Zusätzlich können die Maßnahmengebiete im Internet unter „[www.gis.steiermark.at](http://www.gis.steiermark.at) → Kartencenter → Digitaler Atlas 3.0 → Gewässer & Wasserinformation → Grundwasser“ eingesehen werden.

## **§ 3**

### **Anordnungen für das gesamte Maßnahmengebiet**

(1) Die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 32 Abs. 1 und 7 WRG 1959 gilt im gesamten Maßnahmengebiet bis zum Beweis des Gegenteils als geringfügige Einwirkung auf die Grundwasserqualität, wenn die Inhalte der in Abs. 2 angeführten Regelungen eingehalten werden und den in Abs. 4 angeführten Bewirtschaftungsanordnungen entsprochen wird.

(2) Einzuhaltende Regelungen:

1. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das Aktionsprogramm 2008 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen – Aktionsprogramm 2008, kundgemacht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 31. Jänner 2008,

2. Richtlinien für die sachgerechte Düngung - Anleitung zur Interpretation von Bodenuntersuchungsergebnissen in der Landwirtschaft, 6. Auflage, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Anlage 3), wenn höchstens die Ertragslage „mittel“ herangezogen wird;
3. Richtlinien für die sachgerechte Düngung im Garten- und Feldgemüsebau, 3. Auflage, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Anlage 4), wenn höchstens die Ertragslage „mittel“ herangezogen wird. Bei dieser Ertragslage dürfen im Kürbisanbau max. 40 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr verabreicht werden.

(3) Die Anlagen 3 und 4 werden durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme kundgemacht. Die Einsichtnahme ist bei den in § 2 Abs. 3 angeführten Stellen während der Amtsstunden möglich.

(4) Bewirtschaftungsanordnungen:

1. Die Ausbringung stickstoffhaltiger Düngemittel auf brach liegende Böden ist verboten, es sei denn als Anbaudüngung zu Mais- und Hackfrüchten.
2. Zwischen Düngergaben mit gleichen Nährstoffen ist ein Abstand von mindestens drei Wochen einzuhalten.
3. Der Zeitraum zwischen Düngung und Anbau darf zehn Tage nicht überschreiten.
4. Innerhalb einer Woche nach einer Düngergabe oder nach einer Anwendung eines Pflanzenschutzmittels sind in einem Betriebsbuch nachstehende Daten einzutragen:
  - a) die Größe der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes und der landwirtschaftlichen Nutzfläche, auf der Düngemittel und/oder Pflanzenschutzmittel ausgebracht wurden,
  - b) die Katastralgemeinde und Grundstücksnummer,
  - c) die Bezeichnung und Größe des Schrages unter Nennung
    - ca) der darauf angebauten Kultur:
      - Kulturart
      - Anbaudatum
      - Erntedatum
      - Ertragsmenge
      - Stickstoffbedarf der angebauten Kultur unter Berücksichtigung des aus der Vorfrucht zur Verfügung stehenden Stickstoffs
    - cb) der verwendeten stickstoffhaltigen Düngemittel:
      - Düngemittelart (Gülle, Biogasgülle/Gärreste, Jauche, Festmist, Handelsname des Mineraldüngers, Bezeichnung der sonst verwendeten Stoffe oder Vorfrucht)
      - Ausbringungsdatum
      - jahreswirksame Stickstoffmenge nach Abzug der Stall- und Lagerverluste, die am Betrieb anfiel, an andere Betriebe abgegeben oder von anderen Betrieben übernommen wurde, und auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche des eigenen Betriebs ausgebracht wurde
    - cc) der ausgebrachten Pflanzenschutzmittel:
      - Pflanzenschutzmittelart (Handelsname und Wirkstoff)
      - Ausbringungsdatum
      - Ausbringungsart (Flächen- oder Bandspritzung)
      - Menge
5. Das Betriebsbuch ist mindestens sieben Jahre aufzubewahren und auf Verlangen den Organen der Gewässeraufsicht sowie den zuständigen Behörden unverzüglich vorzulegen.

(5) Im gesamten Maßnahmengbiet bedürfen einer wasserrechtlichen Bewilligung:

1. Die Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln beim Anbau von

- Mais und Hackfrüchten zwischen 1. August und 1. April,
  - anderen Kulturen zwischen 1. September und 15. Februar.
2. Düngergaben, die über dem Ansatz der Ertragslage „mittel“ gem. den Inhalten der „Richtlinien für die sachgerechte Düngung - Anleitung zur Interpretation von Bodenuntersuchungsergebnissen in der Landwirtschaft, 6. Auflage“ des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (2006) liegen.
  3. Düngergaben, die über dem Ansatz der Ertragslage „mittel“ gem. den Inhalten der „Richtlinien für die sachgerechte Düngung im Garten- und Feldgemüsebau, 3. Auflage“, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (2008), liegen.
  4. Düngergaben im Kürbisanbau von mehr als 40 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr.
- (6) Nicht ausgebracht werden dürfen im gesamten Maßnahmensgebiet:
- Pflanzenschutzmittel, die im Pflanzenschutzmittelregister des Bundesamtes für Ernährungssicherheit aufscheinen und einen Hinweis enthalten, dass der Einsatz in Schutz- und Schongebieten oder im Einzugsgebiet einer Trinkwasserversorgungsanlage nicht empfehlenswert oder verboten ist.
  - Pflanzenschutzmittel, die im Amtsblatt zur Grazer Zeitung, am Beginn jedes Jahres, kundgemacht sind.

#### **§ 4**

#### **Zusätzliche Anordnungen für die Maßnahmensgebiete 2**

In den Maßnahmensgebieten 2 bedürfen überdies folgende Maßnahmen einer wasserrechtlichen Bewilligung:

1. die Lagerung, Leitung und der Umschlag wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 31a Abs. 1 WRG 1959, wenn die maximale Lagermenge 5000 kg übersteigt und eine Betriebsanlagengenehmigung nach den gewerblichen Bestimmungen nicht erforderlich ist;
2. Grabungen und Bohrungen, die tiefer als 1 m über den höchsten jemals gemessenen Grundwasserstand reichen;
3. die Errichtung und Erweiterung von Flughäfen und Flugplätzen, Eisenbahnanlagen sowie Landes- und Bundesstraßen (übergeordnete Verkehrswege);
4. Neuanlagen und Erweiterungen von Friedhofsanlagen für Erdbestattungen;
5. forstwirtschaftliche Bestandsumwandlungen (Rodungen) von Flächen größer als 1 ha;
6. intensive Tierhaltung (> 3,0 GVE/ha) im Freien;
7. die Lagerung von Festmist und Errichtung von Gärfuttermieten auf unbefestigten Flächen.

#### **§ 5**

#### **Parteistellung**

Das Interesse der in diesen Maßnahmensgebieten gelegenen Wasserversorgungen an der Erhaltung und Sicherung des guten Zustandes der durch diese Verordnung geschützten Grundwasserkörper wird als rechtliches Interesse anerkannt.

Soweit Maßnahmen und Anlagen, die das Grundwasser in den durch diese Verordnung geschützten Wasserkörpern beeinträchtigen können, Gegenstand eines behördlichen Verfahrens bilden, haben alle die, die Grundwasser zu Trinkwasserzwecken nutzen, oder die in Betracht kommende Gemeinde Parteistellung im Sinne des § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991.

#### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft.
- (2) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehende Anordnungen der Wasserrechtsbehörden zum Schutz von Wasservorkommen und Wasserversorgungsanlagen, wie insbesondere Schutzanordnungen auf Grundlage des § 34 Abs. 1 WRG 1959, bleiben unberührt.

#### **§ 7**

#### **Außerkräftreten**

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft:

1. Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark, mit der ein Grundwasserschongebiet zum Schutze der Wasserversorgungsanlagen der Stadtgemeinde Bad Radkersburg bestimmt wird, LGBl. Nr. 91/1990, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 3/2010
2. Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark, mit der ein Grundwasserschongebiet zum Schutz der Wasserversorgungsanlagen des Wasserverbandes Leibnitzerfeld Süd bestimmt wird, LGBl. Nr. 88/1990, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 14/2009
3. Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark, mit der ein Grundwasserschongebiet zum Schutze der Wasserversorgungsanlagen des Wasserverbandes Grenzland-Südost und des künftigen Wasserverbandes Radkersburg bestimmt wird, LGBl. Nr. 90/1990, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 21/2005
4. Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark, mit der ein Grundwasserschongebiet zum Schutz der Wasserversorgungsanlagen der Leibnitzerfeld Wasserversorgung GmbH. und der Gemeinde Ragnitz bestimmt wird, LGBl. Nr. 40/2004
5. Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark, mit der ein Grundwasserschongebiet zum Schutze des Grundwasserwerkes Kalsdorf des Wasserverbandes Umland Graz bestimmt wird, LGBl. Nr. 92/1990, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 93/1998
6. Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark, mit der ein Grundwasserschongebiet zum Schutze der Wasserversorgungsanlagen der Stadtgemeinde Mureck bestimmt wird, LGBl. Nr. 89/1990, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 20/2005
7. Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark, mit der ein Grundwasserschongebiet zum Schutze der Wasserversorgungsanlage der Leibnitzerfeld Wasserversorgungs Ges.m.b.H. im nordöstlichen Leibnitzer Feld bestimmt wird, LGBl. Nr. 87/1990, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 29/2001
8. Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark, mit der ein Grundwasserschongebiet zum Schutz der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Ragnitz bestimmt wird, LGBl. Nr. 67/1995, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 49/2006
9. Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark, mit der ein Grundwasserschongebiet zum Schutze der Wasserversorgungsanlagen der Leibnitzerfeld Wasserversorgung GmbH., der Marktgemeinde Lebring-St. Margrethen und der Gemeinde Retznei bestimmt wird, LGBl. Nr. 86/1990, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 13/2009

Für den Landeshauptmann:

Der Landesrat: